

Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches
Umweltministerium**

GAÄ-Z Braunschweig, Hannover,
Lüneburg, Oldenburg
Region Hannover

NGS – Zentrale für Sonderabfälle
GAA Hildesheim (ZUS AGG)

Bearbeitet von
Dr. Werner Heine

E-Mail-Adresse:
Werner.Heine
@mu.niedersachsen.de*

nachrichtlich

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/14

Durchwahl (0511) 120-
3261

Hannover
19.08.2010

Umsetzung der Deponieverordnung: Ablagerung von gefährlichen Abfällen mit Gehalten an sprengstofftypischen Verbindungen auf Siedlungsabfalldeponien der Klassen DK I und DK II

Nach § 6 Abs. 3 Deponieverordnung (DepV) können gefährliche Abfälle auf Deponien der Klassen I und II abgelagert werden, wenn die Abfälle die dafür geltenden Zuordnungskriterien des Anhangs 3 DepV einhalten. Darüber hinaus sind bei gefährlichen Abfällen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung vor der Ablagerung bei der grundlegenden Charakterisierung zusätzlich die Gesamtgehalte ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe sowie im Fall von Spiegeleinträgen die relevanten gefährlichen Eigenschaften zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 DepV) und zu bewerten (§ 6 DepV).

Mit Erlass vom 09.06.2009 (Az: 36-62800/14) wurden für die Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf Deponien der Klassen I und II entsprechende Zuordnungswerte für Gesamtgehalte ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe festgelegt.

Aus gegebenem Anlass lege ich gemäß Anhang 3 Satz 8 DepV für Bodenaushub, der mit sprengstofftypischen Verbindungen (STV) belastet ist, weitere Parameter mit den in der

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zuordnungswerten und Anforderungen an die Ablagerung fest.

Die nachstehenden Regelungen gelten nur für Abfälle, die dem Geltungsbereich des KrW-/AbfG unterfallen und nicht für Kampfmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrW-/AbfG.

Parameter	Zuordnungswert DK II	Dimension
1,3-Dinitrobenzol	300	mg/kg TM
2-Nitrotoluol	10	mg/kg TM
2,4-Dinitrotoluol	100	mg/kg TM
2,6-Dinitrotoluol	10	mg/kg TM
4-Amino-2,6-dinitrotoluol	400	mg/kg TM
2-Amino-4,6-dinitrotoluol	400	mg/kg TM
2,4,6-Trinitrotoluol	400	mg/kg TM
2,4,6-Trinitrophenol (Pikrinsäure)	160	mg/kg TM
Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	3000	mg/kg TM
Nitropenta (PETN)	10000	mg/kg TM
Hexogen	1000	mg/kg TM
N-Methyl-N,2,4,6-tetranitroanilin (Tetryl)	4000	mg/kg TM

Zuordnungswerte für ausgewählte sprengstofftypische Verbindungen

Bodenaushub mit Gehalten an sprengstofftypischen Verbindungen und entsprechende Siebfraktionen aus der Kampfmittelräumung sind wegen der allgemeinen Umweltgefährlichkeit (Wasserlöslichkeit der sprengstofftypischen Verbindungen) als gefährlicher Abfall einzustufen. Grundsätzlich sind gefährliche Abfälle auf Deponien der Klasse III abzulagern. Die Ablagerung von Abfällen mit Gehalten an sprengstofftypischen Verbindungen auf Deponien der Klasse II ist dann möglich, wenn die Zuordnungswerte der o. a. Tabelle und entsprechende Zuordnungswerte anderer geregelter Parameter eingehalten werden sowie eine geeignete Sickerwasserreinigung (z. B. Behandlung mit Aktivkohle oder Umkehrosmose) betrieben wird. Art und Ort des Einbaus müssen so gewählt sein, dass ein Kontakt des Abfalls mit organisch belastetem Sickerwasser weitestgehend ausgeschlossen ist.

Darüberhinaus ist die Ablagerung o. g. Abfälle bei Einhaltung der in der Tabelle aufgeführten Zuordnungswerte grundsätzlich auch auf solchen Deponien der Klasse I möglich, die bezüglich der in diesem Fall maßgeblichen Basisabdichtung und Sickerwasserreinigung vergleichbare Anforderungen erfüllen, wie Deponien der Klasse II. Zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzuges ist in diesen Fällen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als Zentrale Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) zu beteiligen.

Die Vorlage der Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG ist Voraussetzung für eine entsprechende Zuweisung nach § 16 a des Niedersächsischen Abfallgesetzes an eine Deponie in Niedersachsen und für die Bestätigung des Entsorgungsnachweises. Die Durchführung der Zuweisung bleibt im Übrigen unberührt.

Im Auftrage



Dr. Edom